

Die Ausrufung des Staates Palästina löst die Probleme nicht

Hans-Joachim Heintze



Dr. Hans-Joachim Heintze, geb. 1949, forscht und lehrt am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum.

Mitten in die Diskussionen zur palästinensischen Ausrufung eines eigenen Staates platzte Ende Juli 2011 die Meldung von den Auseinandersetzungen an den Grenzübergängen zwischen Serbien und Kosovo. Schlaglichtartig zeigte sich, dass die Unabhängigkeitserklärung Kosovos den Gewaltausbruch, dem letztlich nur die KFOR Einhaltung gebieten konnte, nicht verhinderte. Wie auch: die Nachbarn blieben dieselben und leider auch die Probleme. Es bestätigte sich, dass die einseitige Erklärung der Staatlichkeit keine Methode zur Lösung eines solchen Konflikts ist. Letztlich kommen die Konfliktparteien um Verhandlungen nicht herum, um offene Fragen zu klären.

Allerdings unterscheidet sich der Fall Kosovo grundsätzlich von dem Palästinas, denn die Palästinenser sind ein Volk und haben einen Anspruch auf das Selbstbestimmungsrecht. Diese völkerrechtliche Norm sichert Völkern zu, dass sie über ihren politischen Status selbst entscheiden können. Dies schließt auch die Schaffung eines eigenen Staates ein. Dieser Anspruch wurde bekräftigt, denn nach dem Ende der britischen Mandats-herrschaft über Palästina beschloss die UN-Generalversammlung mit Resolution 181 (II) im Jahr 1947 einen Teilungsplan für Palästina, der die Bildung zweier Staaten auf diesem Territorium vorsah. Der Plan wurde jedoch nur teilweise umgesetzt, denn unmittelbar nach der Entstehung des Staates Israel 1948 begann der erste Nahost-Krieg, der die Gründung des Staates Palästina verhinderte. Seither haben die Palästinenser einen Anspruch auf einen eigenen Staat, der von den UN immer wieder bekräftigt wurde (jüngst wieder durch die Generalversammlung in Resolution 65/16). Der Internationale Gerichtshof argumentierte in seinem Gutachten zum israelischen Mauerbau mit dem *Erga-omnes*-Charakter des Selbstbestimmungsrechts und leitete daraus ab, dass alle Staaten gehalten seien, Behinderungen bei der Wahrnehmung dieses Rechts entgegenzutreten.

Der Rechtsanspruch auf einen eigenen Staat der Palästinenser ist also unbestritten. Gleichwohl stellen sich praktische Fragen, die schrittweise angegangen wurden. Seit 1974 hat die Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO) mit Resolution 3237 einen Beobachterstatus in den UN. Im Rahmen des Oslo-Friedensprozesses erkannte die PLO Israel an und erlangte den Autonomiestatus. Dieser Status sollte ausdrücklich dazu dienen, die Eigenstaatlichkeit Palästinas zu erreichen. Grundfragen wie die territoriale Ausdehnung blieben allerdings ungeklärt. Da aber ein exakt umschriebenes Territorium eine Grundvoraussetzung für eine geordnete Staatlichkeit ist, mangelt es seit jeher an einem entscheidenden Kriterium der Staatsqualität. So scheidete im Jahr 1988 auch der von vielen Entwicklungsländern (man sprach von 92 Staaten) unterstützte Versuch, den Staat Palästina auszurufen.

Nunmehr will Präsident Mahmud Abbas angesichts der festgefahrenen Verhandlungen mit Israel erneut einen palästinensischen Staat ausrufen und seine Mitgliedschaft in den UN beantragen. Dieses Vorhaben findet zahlreiche Befürworter. In jüngster Zeit haben sich weitere Staaten (darunter Brasilien, Argentinien und Chile) zur Anerkennung Palästinas entschlossen (es ist die Rede von nunmehr rund 133 Staaten), so dass ein Antrag Palästinas auf UN-Mitgliedschaft breite Zustimmung finden würde. Gleichwohl könnte dieser Staat nicht in die Weltorganisation aufgenommen werden. Nach Artikel 4 der UN-Charta setzt die Abstimmung in der Generalversammlung nämlich voraus, dass der Sicherheitsrat zuvor empfiehlt, den Antragsteller aufzunehmen. Dazu würde es aber nicht kommen, da zumindest die USA dies mit einem Veto verhindern würden. Präsident Barack Obama kündigte dies im Mai bereits an, im amerikanischen Senat haben sich 87 der 100 Senatoren gegen die Anerkennung Palästinas ausgesprochen.

Dass sich die Nahost-Politik der USA in einer Sackgasse befindet, wurde im Sicherheitsrat letztlich am 18. Februar 2011 beim Veto gegen eine Resolution deutlich, die den illegalen israelischen Siedlungsbau in den besetzten Gebieten verurteilte. Das Beispiel zeigt einmal mehr, dass solche Probleme wie der Siedlungsbau, das Schicksal der palästinensischen Flüchtlinge und deren Rückkehr sowie der Status von Jerusalem geklärt werden müssen, bevor der Staat Palästina ausgerufen werden kann. Eine einseitige Erklärung ist keine Lösung, denn letztlich geht es um Weltordnungsbelange. Zu fragen ist überdies, ob die Nichteinbeziehung der Staatengemeinschaft nicht die Anwendung der Stimson-Doktrin rechtfertigt, das heißt, ob es nicht gar eine Pflicht zur Nichtanerkennung eines solchen einseitigen Aktes gibt.

Und hier schließt sich der Kreis: In Kosovo konnten die Feindseligkeiten nur durch das Eingreifen der mit UN-Mandat ausgestatteten KFOR beendet werden. Im Nahen Osten gibt es solche Truppen, die Weltordnungsbelange und Menschenleben schützen, nicht. Zu befürchten ist, dass eine einseitige Ausrufung der Staatlichkeit Palästinas und die Anerkennung des Staates durch viele Staaten zu einer Verschärfung der Spannungen führt, die letztlich viele Menschen das Leben kosten würde. Zu fragen ist, ob nicht auch im Nahen Osten das Konzept der Schutzverantwortung (*responsibility to protect*) anzuwenden ist. Zugunsten der Rettung von Menschenleben sollte weiterhin auf Verhandlungen gesetzt werden. Eine Anerkennung Palästinas ohne die Unterstützung der USA erscheint jedoch nicht als gangbarer Weg zur Befriedung des Nahen Ostens.